

## Newsletter-01-2022

### **1. Neu: newsletter vom Anwaltsbüro Volker Gerloff**

Wie im letzten Jahr angekündigt, gibt es ab sofort mehr oder weniger regelmäßige newsletter von mir zum Thema Flüchtlingssozialrecht und gelegentlich vielleicht auch mal darüber hinaus zu sozialrechtlichen Themen.

Verbreitet gern die Nachricht weiter – Interessierte können sich gern bei mir per e-mail melden.

Ich werde hier aktuelle und/oder für die aktuelle Praxis wichtige Entscheidungen vorstellen; die Behördenpraxis kritisch begleiten; Ideen für die Durchsetzung sozialer Rechte vorstellen usw.

Anregungen, Kritik, Lob gern per e-mail an mich.

### **2. Dauerbrenner: Zwangsverpartnerung**

Alleinstehende und alleinerziehende Erwachsene in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften erhalten Regel- bzw. Grundbedarfssätze, die um 10% gekürzt sind. Aktuell:

nach §§ 3, 3a AsylbLG: € 330,00 statt 367,00

nach § 2 AsylbLG: € 401,00 statt 449,00

Hintergrund: Der Gesetzgeber meint, dass Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften (vergleichbar mit Ehepaaren in Wohnungen) erzielen müssten, so dass die pauschale Kürzung von 10% gerechtfertigt sei.

Viele Gerichte gehen davon aus, dass diese Regelung verfassungskonform auszulegen sei: die Kürzung um 10% dürfe nur angewendet werden, wenn die Behörde nachweist, dass tatsächlich Einsparungen in diesem Umfang erzielt werden. Im Ergebnis werden also volle Leistungen zugesprochen (bspw.: BayLSG vom 29.04.2021 – L 8 AY 122/20). Das SG Düsseldorf geht dagegen von Verfassungswidrigkeit aus und hat die Sache dem BVerfG vorgelegt (Az. beim BVerfG: 1 BvL 3/21).

Am SG Berlin halten sich die AY-Kammern bedeckt – soweit ich weiß, gibt es hier noch kein einziges Urteil zu dieser Frage. Schade, dass vom größten Sozialgericht Deutschlands so wenige (positive) Impulse zu wichtigen Fragen im AsylbLG kommen.

Wichtig: JEDER BESCHEID von Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften IST ANGREIFBAR!

### **3. BVerfG stellt Fragen zum Vorlagebeschluss des SG Düsseldorf**

Hintergrund: siehe 2.

Die großen Verbände wurden vom BVerfG angeschrieben. Folgende Fragen interessieren das BVerfG:

- Wie viele Geflüchtete sind von der „Zwangsverpartnerung“ betroffen?

- Gibt es alleinstehende / alleinerziehende Leistungsbeziehende in Sammelunterkünften, die Leistungen nach SGB II / XII beziehen und trotzdem nur den Regelbedarfssatz 2 erhalten?
- Wie ist die Infrastruktur in den Unterkünften „hinsichtlich gemeinschaftlich genutzter Küchen, Sanitär- und Aufenthaltsräume sowie zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellter Festnetz- und/oder Internetanschlüsse?
- Welche Erkenntnisse gibt es über konkrete Synergie- und Einspareffekte in den Unterkünften?

Wer (vor allem zu den letzten 2 Fragen) etwas beitragen kann, sollte sich beim Flüchtlingsrat Berlin melden!

#### **4. System der Grundbedarfe nach § 3 AsylbLG vor dem BVerfG**

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob das gesamte System der Grundbedarfe nach § 3 AsylbLG wegen mangelhafter Bedarfsermittlung verfassungswidrig ist (Az. beim BVerfG: 1 BvL 5/21).

Also: ALLE BESCHEIDE NACH § 3 AsylbLG SIND ANGREIFBAR!

#### **5. „Berliner System“ der Eigenanteile für Unterkunftskosten ist rechtswidrig**

Hintergrund: <https://posts.gle/RoN2KBT4WuxoQvLA7> und [https://harald-thome.de/files/pdf/redakteur/Harald\\_2021/Rechte\\_Anspr%C3%BCche\\_Eigenanteile\\_Sammelunterk%C3%BCnfte.pdf](https://harald-thome.de/files/pdf/redakteur/Harald_2021/Rechte_Anspr%C3%BCche_Eigenanteile_Sammelunterk%C3%BCnfte.pdf)

Alle „Rechnungen“ des LAF sind rechtswidrige Verwaltungsakte, da es keine Rechtsgrundlage gibt (SG Berlin vom 02.07.2021 – S 146 AY 163/20). Da es nie eine Rechtsbehelfsbelehrung gibt, gilt für den Widerspruch die Jahresfrist.

Unterzeichnete „Schuldanerkenntnisse“ sind öffentlich-rechtliche Verträge, die sich an §§ 53 ff. SGB X messen lassen müssen und gegen die vor dem SG Berlin geklagt werden kann (SG Berlin vom 05.11.2021 – S 90 AY 126/21). Aus meiner Sicht sind diese „Schuldanerkenntnisse“ eindeutig nichtig, da ein gleichlautender Verwaltungsakt nichtig oder materiell rechtswidrig wäre (§ 58 Abs. 2 SGB X).

Also: ALLE „RECHNUNGEN“ und „SCHULDANERKENNTNISSE“ SIND ANGREIFBAR!

Risiko: Das LAF droht offenbar in einzelnen Fällen mit der Verlegung in „ASOG-Unterkünfte“ (durch Entzug der Kostenübernahme für die „Verweigerer“) – in „meinen Fällen“ habe ich das aber noch nicht erlebt. Daher: Solche Fälle von Anfang an zum Anwalt / zur Anwältin geben (generell immer eine gute Idee)!

Das war's für's erste – ich brauche ja noch Stoff für die kommenden newsletter.  
Wenn Euch Themen unter den Nägeln brennen, die hier vielleicht gut passen würden:  
Her damit ☺

### **Werbung:**

Ich gebe auch Seminare, u.a. zu folgenden Themen:

- AsylbLG und Lebensunterhaltssicherung nach §§ 2, 3
- AsylbLG und Leistungsminderungen, insbesondere nach § 1a
  - AsylbLG und Krankheit, Behinderung, Pflege
  - Bei Bedarf: alle sonstigen Themen zum AsylbLG
- Zugang und Ausschluss von Ausländer:innen (insb. EU-Bürger:innen) im SGB II und SGB XII

Buchungsanfragen gern per e-mail